Gemeinde Horgenzell Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Firma BAG" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 24.04.2023 Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
05.10.2023

1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.05.2023 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 24.04.2023 bis zum 14.07.2023 aufgefordert.

1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Landratsamt Ravensburg, Nachhaltige Mobilität – ÖPNV (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Kreisbrandmeister (keine Stellungnahme)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Industrie- und Handelskammer, Bodensee-Oberschwaben, Weingarten (keine Stellungnahme)
- Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V., Geschäftsstelle, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Netze BW GmbH, Regionalzentrum Oberschwaben, Biberach (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Naturschutz (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Weingarten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Vodafone West GmbH, Düsseldorf (Stellungnahme ohne Anregung)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

1.3.1	**Regierungspräsidium Tübingen** Stellungnahme vom 13.07.2023:	I. Raumordnung (1) Raumordnung / Bauleitplanung Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahmen vom 26.02.2020 und 06.09.2022. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die Stellungnahmen vom 26.02.2020 und 06.09.2022 wird zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden. Es erfolgt keine Planänderung.
		(2) Raumordnung / Einzelhandel Zuletzt wurde unter dem 06.09.2022 zu der Planung Stellung genommen. Es wurde darum gebeten, das Thema Agglomeration, d.h. auf Plansatz 2.7.0 Z (8) der als Satzung beschlossenen Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben in der Abwägung zu berücksichtigen. Diese Anregung wurde grundsätzlich aufgenommen. Zugrunde gelegt wurde eine "Auswirkungsanalyse und Verträglichkeitsprüfung" der Dr. Heider Standort- und Wirtschaftsberatung GmbH mit Fassungsdatum vom 02.12.2020. Dieses Gutachten war den Unterlagen nicht beigefügt, so dass seitens des Regierungspräsidiums keine Prüfung vorgenommen werden konnte. Das Gutachten kommt ausweislich der Planunterlagen zu dem Ergebnis, dass eine Agglomeration und damit eine Wertung als Einzelhandelsgroßprojekt zu bejahen ist. Laut Planunterlagen führt das Gutachten weiter aus, dass die Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben über zwei genannte Ausnahmefälle hinaus eine Möglichkeit zur Abweichung in sogenannten "atypischen Fällen" vorsehe. Diese Ausführung dürfte auf den zukünftigen Plansatz 2.7.0 Z (2), also das Konzentrationsgebot, hinweisen. Im Plansatz selber sind le-	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Beurteilung der Atypik wird zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass aus Sicht des Einzelhandels unverändert keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden. Es erfolgt keine Planänderung.

		diglich zwei Ausnahmefälle normiert, eine weitere Abweichungsmöglichkeit in atypischen Fällen ist nicht normiert, lediglich in der Begründung B44 wird auf die Möglichkeit von Abweichungen in atypischen Fällen hingewiesen. Die Begründung ist nicht Bestandteil des Regionalplans und damit auch nicht normativer Inhalt. Auch gibt die Begründung B44 keine Anhaltspunkte, wann ein Fall "atypisch" sein kann. Die in Ziffer 7.2.3.4 der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zitierten Ausführungen, wann ein Betrieb als "atypisch" in Betracht kommt, stammen – soweit ersichtlich – nicht aus dem Regionalplan. Die Beschränkung auf das Konzentrationsgebot lässt zudem den zukünftigen Plansatz 2.7.1 Z (1) außer Acht, wonach Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten nur in den in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte auszuweisen, zu errichten und zu erweitern sind. Die in den zukünftigen Plansätzen 2.7.1 Z (2) – (5) geregelten Ausnahmen sind nicht einschlägig. Das Regierungspräsidium stützt sich jedoch auf das in den Planunterlagen genannte Ergebnis des Gutachtens, wonach negative raumordnerische Auswirkungen nicht zu erwarten sind und legt die Begründung so aus, dass sich die gutachterliche Prüfung umfassend auf den zukünftigen Plansatz 2.7.0 Z (8) bezieht und zu dem Ergebnis kommt, dass zwar eine Agglomeration vorliegt, diese aber keine negativen raumordnerischen Auswirkungen erwarten lässt und damit nicht wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen ist. Diese Vorgehensweise wird von der Begründung B 47 der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben gestützt, die ausführt, in welchen Fällen insbesondere negative Auswirkungen zu erwarten sind und	

		damit die Möglichkeit eröffnet, gutachterlich zu widerlegen, dass negative Auswirkungen zu erwarten sind. Dieser Einschätzung liegt die Voraussetzung zugrunde, dass das genannte, den Planunterlagen jedoch nicht beigefügte Gutachten, zutreffend zu dem Ergebnis kommt, dass negative raumordnerische Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Die höhere Raumordnungsbehörde äußert aus Sicht des Einzelhandels unverändert keine Bedenken gegen die Planung.	
		II. Straßenwesen Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine Einwendungen gegen die Abwägung und den seitens der Gemeinde vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan.	Abwägung/Beschluss: Es wird begrüßt, dass keine Einwendungen vorgetragen werden. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.2	**Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg** Stellungnahme vom 14.07.2023:	In unserer Stellungnahme vom 30.09.2022 hatten wir darum gebeten, sich im Zuge der Abwägung mit dem zukünftigen Plansatz 2.7.0 Z (8) "Einzelhandelsagglomeration" der als Satzung beschlossenen Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben auseinanderzusetzen. In den uns nun vorliegenden Planunterlagen wird das Ergebnis eines Gutachtens aufgeführt, wonach zwar eine Agglomeration im Sinne des zukünftigen Plansatz 2.7.0 Z (8) vorliegt, die gutachterliche Prüfung jedoch zu dem Ergebnis kommt, dass diese keine negativen raumordnerischen Auswirkungen erwarten lässt und damit nicht wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen ist. Daher bringt der Regionalverband zu der o.g. Planung keine Bedenken vor.	Abwägung/Beschluss: Es wird begrüßt, dass keine weiteren Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden. Es erfolgt keine Planänderung.

1.3.3	**Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung** Stellungnahme vom 14.07.2023:	Allgemeine Einschätzung Es bestehen noch Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass noch Bedenken gegen das vorgelegten Bebauungsplan bestehen. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden werden in den nachfolgenden Abschnitten behandelt.
		A. Bauleitplanung 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Rechtsgrundlagen Es sind teilweise nicht die aktuellen Rechtsvorschriften angegeben. Die Rechtsgrundlagen sind entsprechend zu aktualisieren.	Abwägung/Beschluss: Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.
		2 Bedenken und Anregungen Die Verkehrsfläche im Nord-Osten war im letzten Entwurf in "gelb – Verkehrsflächen" dargestellt im aktuell vorliegenden Entwurf ist die Fläche in "weiß" dargestellt, aus der Zeichenerklärung ist nicht erkennbar was dies bedeutet. Zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen bei der Anwendung des Bebauungsplans, ist die vorgesehene Nutzung dieser Fläche zu definieren. Hierzu ist die Darstellung im Planteil oder die Zeichenerklärung im Textteil entsprechend anzupassen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Verkehrsfläche im Nord-Osten der Planzeichnung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund eines Übertragungsfehler ist die Farbe versehentlich gelöscht worden. Die Farbe der Verkehrsfläche soll "gelb" sein. Die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert.
1.3.4	**Landratsamt Ravensburg, Abwasser** Stellungnahme vom 14.07.2023:	C. Abwasser 1. Bedenken und Anregungen Zu Punkt 2.14 ist zu ergänzen, dass das Niederschlagswasser aus dem Bereich der Anlieferung vom Düngemittellager der Schmutzwasserleitung zuzuführen ist.	Abwägung/Beschluss: Die Anregung zur Ergänzung der Festsetzung unter Ziffer 2.14 wird zur Kenntnis genommen.

			Die Festsetzung unter Ziffer 2.14 wird dahingehend ergänzt, dass das Niederschlagswasser aus dem Bereich der Anlieferung vom Düngemittellager der Schmutzwasserleitung zuzuführen ist.
		2. Hinweise Auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird hingewiesen, insbesondere auf das Erfordernis der Löschwasserrückhaltung.	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.5	**Landratsamt Ravensburg, Altlasten** Stellungnahme vom 14.07.2023:	D. Altlasten 1. Bedenken und Anregungen Laut Bericht "Schalltechnische Untersuchungen zum vorhabenbezogenem Bebauungsplan Firma BAG" soll die bestehende Tankstelle abgerissen werden. Da auf Tankstellen mit wassergefährlichen Stoffen umgegangen wird, besteht die Besorgnis, dass Boden und Grundwasser möglicherweise mit Schadstoffen belastet sind. Zur Vermeidung einer schädlichen Bodenveränderung sowie zur Gewährleistung von gesundem Wohnen und Arbeiten sind die Abbruch- und Erdarbeiten im Tankstellenbereich unter Aufsicht einer Fachbauleitung Altlasten durchzuführen. Die unter Aufsicht der Fachbauleitung Altlasten durchgeführten Arbeiten sind zu dokumentieren und nach Abschluss dem Sachbereich Altlasten vorzulegen. Bei weiteren Fragen gibt Herr xxxxx gerne Auskunft (Tel.: xxxxx). BauGB § 1 Abs. 6 und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BBodSchG §§ 4, 9, 10	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Altlasten wird zur Kenntnis genommen. Zur Vermeidung einer schädlichen Bodenveränderung sowie zur Gewährleistung von gesundem Wohnen und Arbeiten werden die Abbruch- und Erdarbeiten im Tankstellenbereich unter Aufsicht einer Fachbauleitung Altlasten durchgeführt und dokumentiert. Die Dokumentation wird nach Abschluss der Arbeiten dem Sachbereich Altlasten vorgelegt. Es erfolgt keine Planänderung.

1.3.6	**Landratsamt Ravensburg, Grundwasser** Stellungnahme vom 14.07.2023:	E. Grundwasser Grundsätzlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken von Seiten des Grundwasserschutzes. Die Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Abwasser, Grundwasser vom Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt vom April 2022 sind zu beachten. Hinweise: Grundwasserbenutzungen (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG. Eine mögliche Betonaggressivität des Grundwassers sollte bedacht werden. Anlage Erläuterungen u. Hinweise – Abwasser, Grundwasser	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken von Seiten des Grundwasserschutzes vorgebracht werden und die Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung – Abwasser, Grundwasser vom Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt vom April 2022 zu beachten sind. Grundwassernutzungen sind nicht geplant. Im Rahmen der Planung wurde der Grundwasserspiegel erhoben. Eine Unterkellerung des Gebäudes ist nicht geplant. Es wird daher davon ausgegangen, dass kein Kontakt von Gebäudeteilen mit Grundwasser entsteht. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.7	**Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer** Stellungnahme vom 14.07.2023:	F. Oberflächengewässer 1. Fachliche Einschätzung, Forderungen und ggfs. Ablehnung (jeweils mit Rechtsgrundlage) Gewässerläufe Das Plangebiet wird vom Gossetsweiler Graben durchflossen. Bei einer gemeinsamen Begehung am 11.10.2022 wurde von der unteren Wasserbehörde festgestellt, dass es sich hierbei um ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung handelt. Der vorliegende Planteil sieht die Verlegung des Gossetsweiler Grabens im Plangebiet vor, da der Gossetsweiler Graben derzeit das Tankstellenareal verdolt durchfließt. Bei genauerer Durchsicht fällt bei den derzeitigen vorliegenden Unterlagen auf, dass sich Planteil und Textteil	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Gewässerläufen und dem Widerspruch in den Planunterlagen wird zur Kenntnis genommen. Der Textteil wird dahingehend angepasst, dass es sich bei dem verdolten Gewässer um den Gossetsweiler Graben handelt, ein Gewässer II. Ordnung, welches von wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Gossetsweiler Graben entwässert im Osten von Gossetsweiler in den Küblerbach. Zur Bachverlegung im Bereich des Tankstellenareals haben bereits Untersuchungen stattgefunden, teilweise liegen bereits Ergebnisse vor. Aufgrund der vorläufigen Ergebnisse geht die Gemeinde davon aus, dass kein wasserrechtliches Verfahren für die Bachverlegung erforderlich ist.

		wiedersprechen. Während im Planteil ein zu verlegendes verdoltes Gewässer erwähnt wird, wird dies im Textteil negiert, da das Gewässer nicht im Ver- und Entsorgungskataster der Gemeinde Horgenzell verzeichnet sei. Der Textteil ist dahingehend anzupassen, dass es sich bei dem verdolten Gewässer um den Gossetsweiler Graben handelt, ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Der Gossetsweiler Graben entwässert im Osten von Gossetsweiler in den Küblerbach. Die Gemeinde hat eine Gewässeruntersuchung durchführen lassen, die den Verlauf des verdolten Gossetsweiler Grabens teilweise im Plangebiet festgestellt hat. Der Verlauf des Gewässers wurde in den Planteil des Bebauungsplanes aufgenommen, jedoch im Textteil nicht entsprechend berücksichtigt. Kapitel 8.2.1.3 des Textteils ist dahingehend zu überarbeiten. Weiter findet sich im Planteil der Hinweis, dass der verdolte Gossetsweiler Graben im Plangebiet verlegt werden soll. In der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 12.07.2022 findet sich in Kapitel 1.3.7 weiter die Aussage, dass das Gewässer in den Straßenraum verlegt wird. Hierzu liegen jedoch noch keinerlei Unterlagen oder Pläne vor.	
		Für eine abschließende wasserrechtliche Prüfung reicht der bestehende Lageplan und die Absprachen vor Ort am 11.10.2022 nicht aus. Erst wenn die konkreten Planunterlagen der Bachverlegung vorliegen (z.B. Längsschnitt, neuer Verlauf, Rohrdurchmesser, Anschlüsse, gleiche Informationen auch zum Bestand) kann aus wasserrechtlicher Sicht beurteilt werden, ob es sich ggf. um eine Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz	Abwägung/Beschluss: Die erforderlichen Daten zur Bestandssituation wurden erhoben. Die Verdolung aus dem Privatgrundstück ist weiterhin geplant. Dabei soll eine Aufdimensionierung von der best. DN400 auf eine neue DN600 Leitung erfolgen. Nach Einschätzung des bearbeitenden Fachbüros verfügt die letzte Haltung, die quer unter der Kreisstraße verläuft, über ausreichend Gefälle, um eine kritische Teilfüllung zu vermeiden. Die entsprechenden Annahmen zur Regenspende, zur zu erwartenden Auslastung der Leitungen etc. werden mit dem

		(VwVfG) handelt. In diesem Fall könnte von einer Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens abgesehen werden.	Landratsamt Ravensburg bis zur Gemeinderatssitzung am 17.10.2023 abgestimmt; auf der Sitzung wird über das Ergebnis informiert. Es erfolgt keine Planänderung.
		Die Einleitung von Niederschlagswasser ist entgegen der Äußerung in der Abwägung auf 5 Liter pro Sekunde und Hektar versiegelter Fläche zu begrenzen gemäß der Stellungnahme vom 26.09.2022, da Maßnahmen am nachgelagerten Graben auf Flurstück 125 nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen und letzter bekannter Auskunft des IB Müller nicht mehr geplant sind.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Einleitung von Niederschlagswasser wird zur Kenntnis genommen. Im Nachgang zur Stellungnahme hat der Erschließungsplaner Herr Müller mit dem Landratsamt Ravensburg, Abteilung Oberflächengewässer telefoniert, um über die Inhalte der Stellungnahme zu sprechen. Bei der Ausarbeitung der Stellungnahme ist der Sachbearbeiter davon ausgegangen, dass die ursprüngliche Zusage von 10l/s und ha versiegelter Fläche für den Fall zugesagt wurde, dass es zu einer Aufwertung im nachgelagerten offenen Teilstück des Gossetsweiler Grabens kommt. Da diese aber gemäß der vorliegenden Planung nicht vollzogen werden kann, ging der Sachbearbeiter irrtümlicherweise davon aus, dass somit max. eine Einleitung von 5l/s und ha versiegelter Fläche möglich ist. Hierbei entging ihm jedoch die Abstimmung vom März 2023. Da inkl. der Nebenanlagen eine fast vollständige Versiegelung der Fläche im Bebauungsplan innerhalb des Plangebiets möglich ist, die Fläche rund 1 ha umfasst und eine Einleitungsmenge von 10l/s und ha versiegelter Fläche festgesetzt wurde. Aufgrund der bekannten Probleme bei der Gewässerökologie des Gossetweiler Grabens und des nachgelagerten Küblerbachs, sowie eine Hochwasserproblematik am Gossetweiler Graben bekannt ist, entspricht die Einleitung von max. 10l/s in etwa der Vorgabe einer Einleitungsmenge von 10l/s und ha versiegelter Fläche bei einer angenommenen vollflächigen Versiegelung des Plangebiets. Es erfolgt keine Planänderung.

		2. Bedenken und Anregungen Die Verlegung der Verdolung weg von der Tankstelle wird zur Vorbeugung möglicher Einträge von Schadstoffen in nachgelagerte Gewässer dringend empfohlen und grundsätzlich begrüßt. Die Aufweitung und ggf. Verlegung des nachgelagerten bzw. des das Plangebiet durchquerenden Gewässers bietet zusätzlich die Möglichkeit, bestehenden Kompensationsbedarf im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durch gewässerverbessernde Maßnahmen vor Ort in Gossetsweiler zu realisieren und den Bereich ökologisch aufzuwerten.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Verlegung der Verdolung wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
		3. Hinweise Sofern ein Bebauungsplan eine grundlegende Baumaßnahme am Gewässer, wie hier die Verlegung der Bachverdolung enthält, welche erst eine städtebauliche Entwicklung ermöglicht, kann der Bebauungsplan, im Falle einer Notwendigkeit eines Wasserrechtsverfahrens, erst nach positiver Prognose dessen in Kraft treten. Zur abschließenden Klärung wird daher dringend empfohlen die Detailplanunterlagen zeitnah vor Abschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorzulegen. Bei der Verlegung des Gewässers ist ein Gewässerausbauverfahren durchzuführen und entsprechende Unterlagen einzureichen. Bitte übersenden Sie uns eine Mehrfertigung Ihrer Entscheidung.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise zur eventuellen Notwendigkeit zur Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens werden zur Kenntnis genommen. Für das wasserrechtliche Verfahren zur Einleitung in den Küblerbach liegt bereits eine positive Prognose von Herrn Hämmerle, Landratsamt Ravensburg, SG Gewerbeabwasser (E-Mail vom 19.06.2023) vor. Zur Bachverlegung im Bereich der Tankstelle haben ebenfalls bereits Untersuchungen stattgefunden. Nach den vorläufigen Ergebnissen geht die Gemeinde davon aus, dass kein wasserrechtliches Verfahren für die Bachverlegung erforderlich ist. Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.8	**Landratsamt Ravensburg, Straßenamt - Straßenverkehrsrecht**	G. Verkehr 1. Bedenken und Anregungen Sichtfelder:	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Sichtfeldern wird zur Kenntnis genommen.

	Stellungnahme vom 14.07.2023:	Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen und vorhandenen Sichtdreiecke der vorhandenen Ausfahrten sind dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätzen) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.	Die entsprechenden Sichtfeldern sind in der Planzeichnung bereits enthalten. Die Vorgaben werden daher eingehalten. Es erfolgt keine Planänderung.
		Bei der Ausfahrt zu L 288 ist nach der RASt06 ein Sichtdreieck von 5/70 m auf die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße, sowie für den Radweg von 3/30 m anzuwenden.	Abwägung/Beschluss: Bei der Ausfahrt zur L288 ist ein Sichtdreieck hinweislich bereits in den Planunterlagen enthalten. Das Sichtdreieck für den Radweg wird in die Planunterlagen eingearbeitet.
		Zu- und Ausfahrten: Eine direkte Ausfahrt auf die Gemeindestraße bei den Stellplätzen 10-32 ist zu verhindern.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Vermeidung einer direkten Zu- und Ausfahrt von den Stellplätzen Nr. 10 bis 32 wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich der Stellplätze Nr. 10 bis 32 wird im Bebauungsplanes ein Ein- und Ausfahrtsverbot festgesetzt.
		Bei der geplanten Waschhalle erfolgt die Ausfahrt daraus unmittelbar in den Einmündungstrichter der Gemeindestraße. Dies wird aus Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrsteilnehmer sehr kritisch gesehen. Die Ausfahrtsichtverhältnisse bei der Ausfahrt aus der Waschhalle sind durch das Gebäude bereits eingeschränkt.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Ausfahrt von der Waschhalle unmittelbar in den Einmündungstrichter der Gemeindestraße aufgrund der eingeschränkten Ausfahrt-Sichtverhältnisse für die aus der Waschhalle ausfahrenden Verkehrsteilnehmer kritisch gesehen wird. In diesem Fall sieht die Gemeinde die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet, da beim Ausfahren aus der Waschhalle mit einer geringen Geschwindigkeit der Pkw's zu rechnen ist und insbesondere die Gemeindestraße wenig befahren wird. Aus Sicht der Gemeinde sind die Ausfahrtsverhältnisse ausreichend gewährleistet. Das ursprünglich festgesetzte Zu- und Ausfahrtsverbot wird im Bereich der Waschhalle gestrichen, da dieses nicht mit den Inhalten des Vorhaben- und Erschließungsplanes

			übereinstimmt. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.
		Die Stellplätze 1-5 sind in Parallelaufstellung direkt an der Gemeindestraße vorgesehen und nehmen sich somit beim rückwärtigen Ausfahren gegenseitig die Ausfahrsicht, was aus Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs als kritisch gesehen wird.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellplätze 1-5 in Parallelaufstellung direkt an der Gemeindestraße kritisch gesehen werden. Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind die Stellplätze schräg angeordnet, sodass die Ausfahrtssituation bereits dadurch verbessert ist. Darüber hinaus ist die Gemeindestraße wenig befahren, sodass die Gemeinde die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Anordnung der Stellplätze nicht als gefährdet sieht. Es erfolgt keine Planänderung.
		Für die straßenrechtliche Belange der L 288 ist eine Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen – Referat 42 erforderlich. 2. Hinweise Auf die ausführliche Stellungnahme des Straßenamtes (Fachbereich Straßenrecht) unter Punkt H. wird verwiesen.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die straßenrechtliche Belange der L 288 eine Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen – Referat 42 erforderlich ist. Das Regierungspräsidium wurde ebenfalls an diesem Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Der Verweis auf die Stellungnahme des Straßenamtes wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.9	**Landratsamt Ravensburg, Straßenamt - Straßenrecht** Stellungnahme vom 14.07.2023:	H. Straßenrecht 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Das Plangebiet befindet sich entlang der L288, innerhalb des Erschließungsbereichs der Landesstraße sowie der K 8039 innerhalb des Erschließungsbereiches der Kreisstraße. Es sind die Vorgaben des § 22 Straßengesetz zu beachten.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vorgaben des § 22 Straßengesetzes zu beachten sind und die Zuständigkeit für die straßenrechtliche Beurteilung beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42, liegt. Es erfolgt keine Planänderung.

		Die Zuständigkeit für die straßenrechtliche Beurteilung für den Bereich der Landesstraße 288, OD-Bereich (Ortsdurchfahrt Gossetsweiler) liegt beim Regierungspräsidium Tübingen, REFERAT 42 – Steuerung und Baufinanzen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, Frau xxxxx, Telefon: +xxxxx; E-Mail: xxxxx.	
		Art der Vorgabe Innerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand bis 10 m vom Fahrbahnrand eine Anbaubeschränkungszone für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Innerhalb dieses Abstandes zur Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Zufahrten und Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an Zufahrten und einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren. Rechtsgrundlage Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu der einzuhaltenden Anbaubeschränkungszone für Hochbauten, bauliche Anlagen und Werbeanlagen entlang von Kreisstraßen und zu den einzuhaltenden Sichtfeldern wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die entsprechenden Anbaubeschränkungszonen und Sichtfelder bereits enthalten. Es erfolgt keine Planänderung.
		1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	Abwägung/Beschluss:

		In Anlehnung an § 22 StrG ist es möglich, in bestimmten Fällen Ausnahmen und Befreiungen zuzulassen, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen. So wie in § 22 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot bzw. eine Zustimmung für die Genehmigung möglich ist, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden. Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass in bestimmten Fällen Ausnahmen und Befreiungen in Anlehnung an § 22 StrG möglich sind, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen. Es erfolgt keine Planänderung.
		Das Plangebiet kann in grundsätzlicher Weise über den südlich angrenzenden, bereits bestehenden Weg (Flurstück 157, im Eigentum der Gemeinde Horgenzell) erschlossen werden. Eine zusätzliche Ein-/Ausfahrt besteht ebenfalls bereits im Bereich der bestehenden Tankstelle.	Abwägung/Beschluss: Die Beschreibung der Ein- und Ausfahrten des Plangebiets wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
		Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei der Errichtung neuer Zufahrten wie auch bei der Nutzung evtl. bereits bestehender Zufahrten bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. An der geplanten Ausfahrt sind die notwendigen Sichtbeziehungen durch die Überprüfung und Darstellung der Sichtdreiecke nachzuweisen. Es gelten die Vorgaben und Inhalte des § 10 StVO.	Abwägung/Beschluss: Der Hinweise auf die Vorgaben und Inhalte des § 10 StVO und die einzuhaltenden Sichtfelder an der geplanten Ausfahrt werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Sichtfelder sind bereits im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthalten. Es erfolgt keine Planänderung.

		Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen an der Kreisstraße, einschließlich ihrer Nebenanlagen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast zulässig sind. Bei Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (z.B. Eingeschränkte Ausfahrt-Sichtverhältnisse an neu geplanten Zufahrten zur übergeordneten Kreisstraße, Einschränkungen der Sichtverhältnisse oder des Straßenquerschnittes etc.) ist die Zustimmung der örtlich zuständigen Verkehrskommission erforderlich.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass bauliche Veränderungen an der Kreisstraße, einschließlich ihrer Nebenanlagen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast zulässig sind und bei Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, die Zustimmung der örtlich zuständigen Verkehrskommission erforderlich ist. Veränderungen an Kreisstraße, einschließlich ihrer Nebenanlagen sind nicht geplant. Es erfolgt keine Planänderung.
		2. Bedenken und Anregungen 1. Zufahrt / Erschließung Die geplante Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt entsprechend der Darstellung aus dem Lageplan M 1:200 des Büros Meschenmooser Architektur vom 17.03.2023 über die bereits bestehende Zufahrt, Flurstück 157, im Eigentum der Gemeinde Horgenzell sowie über die bereits bestehende Zufahrt im bisherigen Tankstellenbereich. Diese verkehrliche Erschließung kann weiterhin zugelassen werden. Weitere unmittelbare Zufahrten oder Zugänge zu anliegenden Grundstücken von der Kreisstraße werden wegen der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gestattet. Eine hierzu erforderliche Abweichung bedarf der Zustimmung der örtlich zuständigen Verkehrskommission. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Zufahrt und zur Erschließungssituation wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass keine weiteren unmittelbaren Zufahrten oder Zugänge zu anliegenden Grundstücken von der Kreisstraße gestattet werden. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die Zu- und Abfahrten sowie Zufahrtsverbote außerhalb der eingetragenen Zu- und Abfahrten bereits eingetragen. Es erfolgt keine Planänderung.

		Das Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan eingetragen.	
		2. Sichtfelder Für die Zufahrten im 50km/h-Bereich gelten folgende Sichtfelder, Tiefe (gemessen in der Achse der Zufahrt, vom Fahrbahnrand der Kreisstraße), Länge (jeweils parallel zur Straße gemessen von der Achse der Zufahrt). In Fahrtrichtung Ortsmitte: Tiefe 3,0 m, Länge 70 m In Fahrtrichtung Baumgarten: Tiefe 3,0 m, Länge 70 m Die Sichtfelder sind auf Dauer von jeglichen Sichtbehinderungen (auch Stellplätzen) zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Die korrekten Sichtfelder sind im Bebauungsplan als nicht überbaubare Flächen darzustellen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Einhaltung der Sichtfelder wird zur Kenntnis genommen. Das Sichtdreieck in Richtung Ortsmitte ist nicht einhaltbar, da schon nach 20 Metern die Kreuzung/Kreisstraße kommt. Aus diesem Grund können aber auch keine Verkehrsteilnehmer aus einer größeren Entfernung als 20 m auf die Kreisstraße gelangen. Das Sichtdreieck in Richtung Baumgarten wird entsprechend angepasst.
		Der geplante Standort für die Hochbauten/Gebäude zum Betrieb der Waschanlage, Technik und SB-Waschen sind so weit vom Fahrbahnrand der Kreisstraße abzurücken, dass vorgenannte Sichtfelder als Mindestanforderung eingehalten werden.	Abwägung/Beschluss: Der geplante Standort für die Hochbauten/Gebäude zum Betrieb der Waschanlage, Technik und SB-Waschen sind bereits vom Fahrbahnrand abgerückt. Es erfolgt keine Planänderung.
		3. Baugrenzen Die Baugrenzen in den Ausfahrt-Sichtflächen dürfen durch bauliche Anlagen, nicht unterschritten werden. Die Baugrenzen sind im Bebauungsplan einzutragen.	Abwägung/Beschluss: Die Sichtfelder und die Baugrenzen sind bereits im Textteil des Bebauungsplanes und in der Planzeichnung des Bebauungsplanes enthalten. Es erfolgt keine Planänderung.

		4. Entwässerung Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf den Anlagen der Kreisstraßen nicht zugeleitet werden. Es ist innerhalb des Baugebietes zu sammeln und gesondert abzuführen. Die vorhandene ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der Kreisstraße ist zu gewährleisten.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das auf dem BAG-Gelände anfallende Niederschlagswasser wird dort gesammelt und gedrosselt in den Entwässerungsgraben auf Fl.st.-Nr. 125 eingeleitet, von wo es in den Küblerbach fließt. Es erfolgt keine Planänderung.
		5. Versorgungs- und Abwasserleitungen Sofern für die Einlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Flächen der Kreisstraßen in Anspruch genommen werden müssen, ist vom Gesuchsteller ein gesonderter Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages - belegt mit Lageplan und evtl. Längsschnitt - beim Straßenamt einzureichen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Verlegung der verdolten Leitung, die sich im Norden des BAG-Geländes befindet, fanden bereits Absprachen mit dem LRA statt. Die ggf. notwendigen Anträge werden sobald erforderlich eingereicht. Es erfolgt keine Planänderung.
		6. Werbeanlagen allgemein Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen. Dies gilt grundsätzlich auch im Erschließungsbereich von Ortsdurchfahrten für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung 10 m an Kreisstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. § 22 Abs. 6 StrG BW, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-4 ausschließt sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o.g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein. In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 10 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu Werbeanlagen wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthalten. Es erfolgt keine Planänderung.

		Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Ergo ist das Straßenamt im Landratsamt Ravensburg als Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.	
		3. Hinweise Überarbeitung des Bebauungsplanes Es wird darum gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Straßenamt - Straßenrecht am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Abwägung/Beschluss: Der Bitte um Überarbeitung des Bebauungsplanentwurf wird zumindest in Teilen nachgekommen. Der Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren wird beachtet.
		Immissionen Das Plangebiet ist durch Immissionen (Verkehrslärm und Abgase) der K 8039 wie auch L288 vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver oder passiver (Schall-)Schutzmaßnahmen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise bezüglich des Lärmschutzes werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
		Allgemeine straßenverkehrsrechtliche Hinweise für den Bereich der Gemeindestraße, Flst.Nr. 157 (in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Ravensburg) - Die freizuhaltenden Ausfahrt-Sichtflächen nach 3.2. dieser Stellungnahme betreffen auch die Ausfahrt von der Gemeindestraße in die übergeordnete Kreisstraße.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Einhaltung der Sichtflächen bei der Ausfahrt von der Gemeindestraße in die übergeordnete Kreisstraße wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Sichtflächen werden hinweislich in die Planunterlagen eingearbeitet.
		- Zufahrten sind generell dazu geneigt, ein erhöhtes Gefahren- und Unfallpotential für die Verkehrsteilnehmer darzustellen. In grundsätzlicher Weise sollte daher geprüft werden, ob tatsächlich alle Zu-/Ausfahrten vom Plangebiet zur Gemeindestraße benötigt werden. Im Be-	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Prüfung der Erforderlichkeit der Anzahl der Zu-/Ausfahrten wird zur Kenntnis genommen.

		reich dieser Ausfahrten sind ebenfalls die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Ausfahrt-Sichtflächen dauerhaft sicher zu stellen. In grundsätzlicher Weise kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Belegung der Parkplätze/KFZ-Stellplätze die erforderlichen Ausfahrt-Sichtflächen nicht gewährleistet werden können.	Die Gemeinde hat die Stellungnahme zum Anlass genommen, die Anzahl der Zu-/Ausfahrten erneut einer Prüfung zu unterziehen. Aus Sicht der Gemeinde ist die Anzahl der Zu-/Ausfahrten erforderlich, um einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten. Es erfolgt keine Planänderung.
		- Bei den Stellplätzen/Parkplätzen Nr. 10 bis Nr. 32 sollten bauliche Maßnahmen ergriffen werden, wodurch eine Direktzufahrt/-ausfahrt von den Stellplätzen zur Gemeindestraße dauerhaft vermieden werden kann.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Vermeidung einer direkten Zu- und Ausfahrt von den Stellplätzen Nr. 10 bis 32 wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich der Stellplätze Nr. 10 bis 32 wird im Bebauungsplanes ein Ein- und Ausfahrtsverbot festgesetzt.
		- Eine Ausfahrt von der Waschhalle zur Gemeindestraße – im unmittelbaren Knotenpunktbereich – wird aufgrund der eingeschränkten Ausfahrt-Sichtverhältnisse für die aus der Waschhalle ausfahrenden Verkehrsteilnehmer als kritisch erachtet.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Ausfahrt von der Waschhalle zur Gemeindestraße aufgrund der eingeschränkten Ausfahrt-Sichtverhältnisse für die aus der Waschhalle ausfahrenden Verkehrsteilnehmer kritisch gesehen wird. Eine Ausfahrt aus der Waschhalle zur Gemeindestraße ist nicht vorgesehen. Im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in diesem Bereich bereits Ein- und Ausfahrtsverbot festgesetzt. Es erfolgt keine Planänderung.
		- Änderungen am bislang bestehenden Zufahrtsbestand zur Kreisstraße (insbesondere bautechnische Erweiterungen) sind den Planunterlagen nicht im Detail zu entnehmen und bedürfen einer gesonderten Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße bzw. der örtlich zuständigen Verkehrsschau-Kommission.	Abwägung/Beschluss: Änderungen am bislang bestehenden Zufahrtsbestand zur Kreisstraße sind nicht geplant. Es wird zur Kenntnis genommen, dass diese einer geordneten Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße bzw. der örtlich zuständigen Verkehrsschau-Kommission bedarf. Es erfolgt keine Planänderung.

		- Die Stellplätze Nr. 1 bis Nr. 5 sind mit direkter Ausfahrt zur Gemeindestraße geplant. Eine Verkehrsgefährdung durch ggf. rückwärts auf die Gemeindestraße ausfahrende Fahrzeuge – bei unzureichender Ausfahrt-Sicht durch evtl. dort abgestellte Fahrzeuge auf den Nachbarstellplätzen – sollte zwingend vermieden werden. Idealer Weise sollten diese Stellplätze daher nicht über die Gemeindestraße erschlossen/angefahren, sondern über das Plangebiet erschlossen werden.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Vorhaben- und Erschließungsplan eingezeichneten Stellplätze 1-5 in Parallelaufstellung direkt an der Gemeindestraße kritisch gesehen werden. Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind die Stellplätze schräg angeordnet, sodass die Ausfahrtssituation bereits dadurch verbessert ist. Darüber hinaus ist die Gemeindestraße wenig befahren, sodass die Gemeinde die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Anordnung der Stellplätze nicht als gefährdet sieht. Es erfolgt keine Planänderung.
		- Für die Ausfahrt-Sicht vom Plangebiet zur L288 ist vom Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 42, Frau Mayer eine straßenrechtliche Stellungnahme anzufordern. In grundsätzlicher Weise ist jedoch auch dort durch den bereits vorhandenen Rad-/Gehweg im Zu-/Ausfahrtsbereich innerhalb des 50 km/h-Bereichs der Ortsdurchfahrt von folgenden freizuhaltenden Sichtfeldern auszugehen: Tiefe (gemessen i. d. Achse der Zufahrt, vom Fahrbahnrand der Landesstraße), Länge (jeweils parallel zur Straße gemessen von der Achse der Zufahrt). In beide Fahrtrichtungen: Tiefe 5,0 m, Länge 70 m Auch diese Sichtfelder sind auf Dauer von jeglichen Sichtbehinderungen (auch Stellplätzen) zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Die korrekten Sichtfelder sind im Bebauungsplan als nicht überbaubare Flächen darzustellen. Anlage Lageplan	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Ausfahrt-Sicht vom Plangebiet zur L288 eine straßenrechtliche Stellungnahme vom Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42, anzufordern ist und entsprechende Sichtfelder einzuhalten sind. Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42, wurde im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert eine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Firma BAG" abzugeben. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Da sich die einzuhaltenden Sichtfelder außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Sichtfelder lediglich hinweislich in den Planunterlagen enthalten. Es erfolgt keine Planänderung.

1.3.10	**Handwerkskammer Ulm** Stellungnahme vom 12.07.2023:	Die Handwerkskammer Ulm begrüßt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Erneuerung und Erweiterung der ortsansässigen Firma BAG (Raiffeisen Bezug + Absatz eG) schafft. Wir haben keine Bedenken gegen die Planung vorzubringen.	Abwägung/Beschluss: Es wird begrüßt, dass keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen werden. Es erfolgt keine Planänderung.
1.3.11	**Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt** Stellungnahme vom 07.06.2023:	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Wir nehmen den Abwägungsvorschlag zu unserer Stellungnahme vom 22.09.2022 zur Kenntnis. Die Gründe für eine Atypik finden sich hier zwar grundsätzlich nachvollziehbar wieder, durch die Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden diese Rahmenbedingungen jedoch bauplanungsrechtlich nicht verbindlich fixiert. Die begründete Atypik muss sich aus dem formulierten Festsetzungsrahmen ergeben, nicht aus ergänzenden gutachterlichen Aussagen. Wir bitten hier die Festsetzung entsprechend der Begründung zur Atypik durch Festsetzung der entsprechenden Sortimente im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nachzuarbeiten, da sonst negative Auswirkungen für Ravensburg als Nachbarkommune nicht ausgeschlossen werden können.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Festsetzung der Atypik wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gemeinde geht die Atypik aus der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung ausreichend hervor. Im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist unter Ziffer 2.1 als Art der baulichen Nutzung "Raiffeisenmarkt/Einzelhandel/Landwirtschafts- und Baubedarf/Tankstelle" festgesetzt. Darüber hinaus ist in der Zweckbestimmung der Nutzung beschrieben, dass der gekennzeichnete Bereich der Unterbringung von Gebäuden und Anlagen im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lagerung von Agrar-, Handwerker- und Gewerbebedarfes, Lebensmitteln, eines Baumarktes, Gastronomie sowie einer Tankstelle mit den daran angegliederten Dienstleistungen, dient. Die Gemeinde hat zusätzlich noch eine Verkaufsflächenbegrenzung gegliedert nach der Art der Sortimente vorgenommen. Das geplante Betriebskonzept ist deutlich auf gewerbliche Kunden aus Landwirtschaft, Gewerbe und Handwerk ausgerichtet. In § 2 der Satzung ist zudem verbindlich geregelt, dass die Einträge im Vorhaben- und Erschließungsplan zu den Nutzungen der Gebäudeteile im Plan "Grundriss EG", also die Einträge "Tankstelle Shop / Lager", "Markthalle Verkauf/Lager", "Raiffeisenmarkt Verkauf/Lager", "Baumarkt", "Baustoffe + Landwirtschafts-Bedarf" sowie "Düngerhalle/Düngerboxen" verbindlich werden. Die dem Einzelhandel zurechenbaren Flächen des geplanten Raiffeisen Agrar- und Handwerkermarktes weichen in ihrer

			Kombination aus Lebensmitteln/Getränken sowie Bau- und Gartenmarktartikeln von marktüblichen Betriebsformaten des Einzelhandels ab. Der Schwerpunkt im Lebensmittelbereich des geplanten Raiffeisen Agrar- und Handwerkermarktes liegt bei regional produzierten Biolebensmitteln in Direktvermarktung und unterscheidet sich klar vom institutionellen Lebensmitteleinzelhandel. Der Sortimentsbereich Bau- und Gartenmarktartikel des geplanten Raiffeisen Agrar- und Handwerkermarktes (mit Schwerpunkten bei Gartengeräten/- werkzeugen und Kleingebinden von Futtermitteln und Düngern) stellt kein marktübliches Bau- und Gartenmarktsortiment dar, sondern ist ein Teilsegment des Bau- und Gartenmarktsortiments mit deutlicher Ausrichtung auf professionelle Kunden aus Landwirtschaft, Gewerbe und Handwerk. Beim Vorhaben des geplanten Raiffeisen Agrar- und Handwerkermarktes liegen keine mehr als nur unwesentlichen Auswirkungen im Einzelhandel vor. Der geplante Raiffeisen Agrar- und Handwerkermarkt, unter Berücksichtigung der am Standort vorliegenden Agglomeration, lässt, selbst unter Worst-Case-Betrachtung der maximal prognostizierten Umsatzwirkungen des Vorhabens, keine negativen raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen erwarten. Es erfolgt keine Planänderung.

2 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

2.1 Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 12.06.2023 bis 14.07.2023 mit der Entwurfsfassung vom 24.04.2023 statt.

2.2 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3 Beschlüsse zum Verfahren

3.1 Der Gemeinderat der Gemeinde Horgenzell macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 24.04.2023 zu eigen.

3.2 Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 05.10.2023. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Festsetzungen und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Beteiligung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.

3.3 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Firma BAG" in der Fassung vom 05.10.2023 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

Horgenzell, den 17.10.2023

4 Anlagen

4.1 Erläuterungen u. Hinweise – Abwasser, Grundwasser zur Stellungnahme vom 14.07.2023, Landratsamt Ravensburg, Grundwasser

4.2 Lageplan zur Stellungnahme vom 14.07.2023, Landratsamt Ravensburg, Straßenamt - Straßenrecht